



Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

.....

**Richtlinie des Jugendamtes
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
über die Gewährung von laufenden und einmaligen
Leistungen sowie Krankenhilfe für Kinder, Jugendliche sowie
junge Volljährige in stationären Einrichtungen für
Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 34, 35,
Eingliederungshilfe gemäß 35a und Hilfe für junge
Volljährige gemäß 41 SGB VIII i. V. m. § 39 und § 40 SGB VIII**



1. Vorbemerkungen

Im § 39 Abs. 1 SGB VIII wird die Sicherung des notwendigen Unterhaltes für Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige geregelt, die außerhalb des Elternhauses Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. §§ 34, 35, Eingliederungshilfe gemäß 35a und Hilfe für junge Volljährige gemäß 41 SGB VIII in Anspruch nehmen.

Die Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes erfolgt im Rahmen des Entgeltes der betreuenden Kinder- und Jugendeinrichtung. Darüber hinaus ist die Gewährung von laufenden Leistungen nach § 39 Abs. 2 SGB VIII und einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII bei wichtigen persönlichen Anlässen und für Urlaubs- und Ferienreisen vorgesehen.

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige, die in einer Einrichtung im Bereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock leben und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35, Eingliederungshilfe gemäß 35a und Hilfe für junge Volljährige gemäß 41 SGB VIII bewilligt wurde.

Für Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige, die in einer Einrichtung außerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35, Eingliederungshilfe gemäß 35a und Hilfe für junge Volljährige gemäß 41 SGB VIII bewilligt wurden, gelten die am Ort der Unterbringung gültigen Richtlinien.

Leistungen Dritter (z.B. anderer Sozialleistungsträger, Schule) gehen den Leistungen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie vorrangig sind.

Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können einmalige Leistungen in Form von Beihilfen oder Zuschüssen für einen nicht regelmäßig wiederkehrenden Bedarf gewährt werden. Zuschüsse sind Teilleistungen, einmalige Beihilfen decken die volle Übernahme der Kosten von nicht wiederkehrenden Bedarfen.

Die Höhe der Zuschüsse und einmaligen Beihilfen ergibt sich aus dem Katalog über die einmaligen Bedarfe und Zuschüsse (**Anlage 2**).

Diese Richtlinie regelt:

- a. die Gewährung der angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII
- b. die Gewährung einmaliger notwendiger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII
- c. die Erbringung von Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

2. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte für Leistungen nach § 39 Abs. 2 und 3 SGB VIII und § 40 SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten für Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige, die sich gemäß §§ 34, 35, 35a oder § 41 SGB VIII zeitweilig oder auf Dauer in stationärer Hilfe befinden, bzw. entlassen werden und beim Aufbau eines eigenständigen Lebens der Unterstützung bedürfen.

Das Antragsrecht kann von den Personensorgeberechtigten im Rahmen einer Vollmacht einer anderen Person übertragen werden.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn sie nicht in den Entgelten enthalten sind. Vor Leistungserbringung ist durch die Mitarbeiter*innen des Fallmanagements des Allgemeinen Sozialen Dienstes zu prüfen, ob die Entgeltsätze bereits entsprechende Pauschalbeträge enthalten.

Die Einzelbeträge gelten pro Kind, Jugendlichen sowie jungen Volljährigen.

Einmalige Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Diese dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Anträge auf einmalige Leistungen nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich vor der Anschaffung bzw. der Maßnahme schriftlich von den Personensorgeberechtigten, den Bevollmächtigten bzw. den jungen Volljährigen zu stellen und ausreichend zu begründen. Über die Gewährung der ergänzenden Leistungen dem Grunde und der Höhe nach entscheidet das Jugendamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Überweisung der Beträge erfolgt nach Rechnungslegung. Die entsprechenden Belege (z. B. Rechnungen oder Quittungen) sind durch die Anspruchsberechtigten beizufügen.

Bei der Gewährung von ergänzenden Leistungen ist durch die Jugendhilfeeinrichtung oder den Zuwendungsempfänger selbst, die personenbezogene und zweckgebundene Verwendung der Mittel sicherzustellen.

Über Anträge auf Leistungen, die nicht in den Bestimmungen dieser Richtlinie enthalten sind, entscheiden die/der Sachgebietsleiter*innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auf Vorschlag der fallführenden Fallmanager*innen.

4. Angemessener Barbetrag

Gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Deckung des gesamten Bedarfes auch einen monatlich zu gewährenden, nach Altersgruppen gestaffelten Barbetrag.

4.1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte sind Kinder und Jugendliche gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII sowie junge Volljährige gemäß § 41 Abs. 2 SGB VIII.

Dieser Barbetrag muss jedem jungen Menschen zur persönlichen Verfügung stehen. Er soll ihn vor allem befähigen, eigenverantwortlich mit Geld umzugehen sowie individuelle Bedürfnisse zu erfüllen. Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwaltung schließt nicht aus, dass Minderjährige bei der Verwendung des Barbetrages beraten werden.

4.2. Höhe des Barbetrages

Die Höhe der Barbeträge orientiert sich an dem in der Anlage § 28 Abs. 2 SGB XII festgelegten Regelsatz und wird durch die Bundesregierung mittels Rechtsverordnung festgesetzt.

Der Barbetrag für junge Volljährige beträgt in Anlehnung an § 27 b Abs. 2 Satz 2 SGB XII 27% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage § 28 Abs. 2 SGB XII. Der so errechnete Betrag ist auf volle Euro kaufmännisch zu runden.

Die monatlichen Barbeträge für Minderjährige sind nach Altersstufen gestaffelt.

Berechnungsgrundlage für die Höhe und Staffelung der monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche ist der Barbetrag für junge Volljährige. Die Höhe des Barbetrages für die einzelnen Altersstufen ist der Tabelle der Barbeträge zur persönlichen Verfügung (**Anlage 1**) zu entnehmen. Für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren wird kein Barbetrag festgesetzt. Ihre individuellen Bedürfnisse sind aus dem Entgelt der Einrichtung zu befriedigen.

4.3. Auszahlung des Barbetrages

Der Barbetrag ist den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Regel ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung bar im Voraus zu zahlen.

Der Barbetrag der jeweiligen Stufe wird vom 1. des Monats gezahlt, in dem das Kind oder der Jugendliche das entsprechende Lebensjahr beginnt.

Bei Aufnahme oder einer planmäßigen Entlassung im laufenden Monat, ist der Barbetrag für diesen Monat anteilig entsprechend der Tage der Unterbringung in der Einrichtung zu gewähren. Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll auf eine Rückzahlung verzichtet werden. Bei einem Wechsel der Einrichtung wird bei bereits erfolgter Auszahlung des Barbetrages für den laufenden Monat von der aufnehmenden Einrichtung kein Barbetrag erneut ausgezahlt.

5. Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII

In § 40 SGB VIII wird hinsichtlich des Umfangs auf die §§ 47 – 52 SGB XII verwiesen. Dort verweist § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB XII auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV): „Die Hilfen nach den §§ 47 – 51 entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.“ Damit gibt es im Rahmen des § 40 SGB VIII keine Ermessensentscheidungen.

Lediglich im Rahmen des § 39 SGB VIII sind Ermessensentscheidungen im Einzelfall möglich. Darunter fallen aber keine Krankenhilfeleistungen fallen nicht unter den Leistungen gemäß § 39 SGB VIII.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie des Jugendamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Gewährung von laufenden und einmaligen Leistungen sowie Krankenhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationären Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 34, 35, Eingliederungshilfe gemäß 35a und Hilfe für junge Volljährige gemäß 41 SGB i. V. m. § 39 Abs. 3 und § 40 SGB VIII tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Regelung zur Gewährung des notwendigen Unterhalts gemäß § 39 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vom 01.04.2009 außer Kraft.

Anlage 1

Gewährung des notwendigen Unterhaltes gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII

Barbeträge zur persönlichen Verfügung

Regelsatz ab 01.01.2023

502,00 €

Barbetrag für junge Volljährige

135,54 € (27 % von 502,00 €)

Staffelung des Barbetrages für Minderjährige (gerundet auf volle €):

Altersgruppe	Prozentsatz vom Barbetrag des jungen Volljährigen	Monatlicher Barbetrag
Beginn des 5. Lebensjahres bis Vollendung des 6. Lebensjahres	5%	7,00 €
Beginn des 7. Lebensjahres bis Vollendung des 8. Lebensjahres	7%	10,00 €
Beginn des 9. Lebensjahres bis Vollendung des 10. Lebensjahres	12%	16,00 €
Beginn des 11. Lebensjahres bis Vollendung des 12. Lebensjahres	16%	22,00 €
im 13. Lebensjahr	20%	27,00 €
im 14. Lebensjahr	27%	37,00 €
im 15. Lebensjahr	35%	48,00 €
im 16. Lebensjahr	45%	61,00 €
im 17. Lebensjahr	55%	75,00 €
im 18. Lebensjahr	65%	88,00 €

Anlage 2

Register zum Katalog über einmalige Bedarfe und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige in stationären Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 34, 35, Eingliederungshilfe gemäß 35a und Hilfe für junge Volljährige gemäß 41 SGB

Bezeichnung	Nr. im Katalog
Ausbildungsbeginn	3.4
außerschulische Förderung	5.
Befreiung von der Zuzahlung Krankenkasse	6.4
Bekleidungszuschuss	1.
Erstbekleidungszuschuss	1.1
Bekleidungszuschuss werdende Mütter u. Babyerstausrüstung	1.2
Bewerbungskosten	9.
Brille	6.2
Einschulung	3.1
Fahrt- und Reisekosten	2.
Fahrtkosten - Heimfahrt Kind zu Eltern	2.1
Fahrtkosten - Umgang Eltern zu Kind	2.2
Fahrtkosten - zum Arzt, Therapeuten oder Behandlungen	2.3
Fahrtkosten - zum Arzt, Therapeuten oder Behandlungen (Behinderung)	2.4
Fahrtkosten - Besuchskontakte Krankenhaus/Kur	2.5
Fahrtkosten - zur Kita/Schule	2.6
Fahrtkosten- Ausbildung	2.7
Fahrtkosten- Praktika/freiwilliges soziales Jahr	2.8
Genossenschaftsanteile	7.2
Jugendweihe	3.3
Klassenfahrt	4.
Kommunion	3.3
Konfirmation	3.3
Kontaktlinse	6.2
Kosten der Beurlaubung	11.
Krankenhilfe	6.
Krankenhilfe - Kranken- und Pflegeversicherung	6.1
Krankenhilfe - kieferorthopädische Behandlungen	6.5
Krankenhilfe - Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen u. Medikamente	6.3
Krippenplatz, Tagespflege, Kitaplatz und Hort	10.
Lernförderung (Nachhilfeunterricht)	5.1
Mietkaution	7.2
Passbilder	8.1
Personalausweis	8.
Persönliche Anlässe	3.
Schulabschlussfeier	3.3
Schulgeld	12.
Schulgeld - schulische Ausbildung	12.1
Schulgeld - berufliche Ausbildung	12.2
soziale und kulturelle Teilhabe (Vereins- und Mitgliedsbeiträge)	5.2
Taufe	3.1
therapeutische Maßnahmen	5.3
Tod eines nahen Angehörigen	3.5
Verselbständigung	7.
Wandertage	4.
Wohnraumerstausrüstung	7.1

Katalog über einmalige Bedarfe und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige

Nr.	Art der Leistungen	Leistungshöhe	Hinweise zur Gewährung
1.	Bekleidungszuschuss		
1.1	Erstbekleidungszuschuss bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung	max. 200,00 € Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Kleidung aus der Herkunftsfamilie vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann eine einmalige Beihilfe gewährt werden. (Der laufende Bedarf an Kleidung, Wäsche und Schuhen ist mit der monatlichen Bekleidungspauschale im Entgelt abgegolten.)	Feststellung des Bedarfs durch die fallführenden Fallmanager*innen im Hilfeplan oder per Verfügung bei Benennung des konkreten Bedarfs und Kosten Sofern zuvor Bekleidungsgeld im Rahmen einer stationären Hilfe bewilligt wurde, wird keine Erstausrüstung Bekleidung erneut gewährt. Entsprechende Nachweise (z. B. Originalrechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen.
1.2	Bekleidungszuschuss für werdende Mütter und Babyerstausrüstung	max. 100,00 € für Schwangerschaftsbekleidung (ab der 12. Schwangerschaftswoche) max. 300,00 € für Babyerstausrüstung (bis zum 4. Lebensmonat des Kindes)	Feststellung des Bedarfs durch die fallführenden Fallmanager*innen im Hilfeplan oder per Verfügung bei Benennung des konkreten Bedarfs und Kosten mit Nachweis der Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses Entsprechende Nachweise (z. B. Originalrechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen.

2.	Fahrt- und Reisekosten		
2.1	Heimfahrten der Kinder zu den leiblichen Eltern, Familienangehörigen oder anderen engen Bezugspersonen (z. B. Großeltern, Geschwister)	Kosten werden für max. 24 Heimfahrten pro Jahr übernommen. Wird das Kind, der Jugendliche oder junge Volljährige nicht ganzjährig in der Einrichtung betreut, reduziert sich die Anzahl der Fahrten entsprechend der Anwesenheit. Übersteigt die Anzahl der Familienheimfahrten 24 Fahrten pro Jahr, so ist den Sachgebietsleiter*innen eine gesonderte schriftliche Begründung vorzulegen. Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden, sofern eine Begleitperson zwingend erforderlich ist. Fahrkosten für Besuchskontakte außerhalb von Deutschland, können als Einzelfallentscheidung gewährt werden. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung der Sachgebietsleiter*innen des Fallmanagements und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Erstattung der tatsächlich entstehenden Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Bei notwendiger Nutzung des privaten PKW	Feststellung des Bedarfs durch die fallführenden Fallmanager*innen im Hilfeplan oder per Verfügung bei Benennung des konkreten Bedarfs und Kosten Nach Vorlage der Originalfahrkarten (günstigstes Verkehrsmittel) oder der Angabe des Tages und der gefahrenen Kilometer werden die Kosten übernommen.

		gilt § 5 Abs. 1 Landesreisekostengesetz M-V (LRKG M-V) in der jeweils geltenden Fassung in Abgleich mit dem Routenplaner.	
2.2	Umgangskontakte der leiblichen Eltern mit ihren Kindern während der stationären Unterbringung in einer Einrichtung	keine Erstattung der Fahrkosten der Eltern Die Eltern können diese Leistungen nur im Rahmen der § 21 SGB II und § 73 SGB XII bei den zuständigen Behörden beantragen.	
2.3	Fahrtkosten zum Arzt, Therapeuten oder Behandlungen (Kinder, Jugendliche und junge Volljährige <u>ohne</u> Pflegestufe und Schwerbehindertenausweis)	keine Erstattung der Kosten In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Behandlung beim Spezialisten) werden die Fahrtkosten (preiswerteste Variante der öffentlichen Personenbeförderung) übernommen. Vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.	Die Notwendigkeit der Spezialbehandlungen bei Ärzten*innen und Therapeuten*innen u. ä. sind im Hilfeplan oder per Verfügung zu nennen und die Notwendigkeit der Fahrtaufwendungen zu belegen. Nach Vorlage der Originalfahrkarten (preiswerteste Variante öffentlicher Personenbeförderungsmittel) werden die Kosten übernommen.
2.4	Fahrtkosten zum Arzt, Therapeuten oder Behandlungen (Kinder, Jugendliche und junge Volljährige <u>mit</u> Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, H oder BI bzw. Pflegegrad 3 (mit dauerhafter Einschränkung der Mobilität), 4 oder 5	eingeschränkte Erstattung der Kosten Die Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung für Patienten, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, BI oder H oder einen Einstufungsbescheid in den Pflegegrad 3 (mit dauerhafter Einschränkung der Mobilität), 4 oder 5 besitzen. <u>Hinweis:</u> Notwendiger Transportschein ist vom Arzt immer erforderlich, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden.	vorrangige Antragsstellung bei der Krankenkasse durch die betreuende Einrichtung Werden die Gesamtkosten von der Krankenkasse nicht erstattet, ist im Einzelfall eine Übernahme des Differenzbetrages zu prüfen. Entsprechender Nachweis der Krankenkasse ist einzureichen.

2.5	Fahrtkosten zu Besuchskontakten (z.B. Besuche durch die Einrichtung bei Krankenhaus- oder Kuraufenthalt des Kindes, Jugendlichen und junge Volljährigen)	keine Erstattung Das Entgelt wird in diesem Zeitraum weitergezahlt, die daraus resultierende Ersparnis soll für Besuchskontakte eingesetzt werden.	
2.6	Fahrtkosten zur Kita/ Schule	Bei Notwendigkeit einer Beförderung des Kindes oder Jugendlichen in eine Kita/Hort/Schule/Tagesgruppe kann diese bezuschusst werden, wenn nicht ein vorrangiger Leistungsträger für die Kosten zuständig ist (z.B. Schülerticket) oder dieser Bestandteil des Entgeltes ist. Die Beförderung ist zunächst für ein halbes Jahr im Hilfeplan festzuschreiben und die Kosten entsprechend dieses Zeitraumes zu übernehmen. Danach ist zu prüfen, ob das Kind oder Jugendliche eine Kita/ Hort/ Schule/ Tagesgruppe in der Nähe der Einrichtung besuchen kann und somit die Fahrtkosten entfallen.	Feststellung des Bedarfs durch die fallführenden Fallmanager*innen im Hilfeplan oder per Verfügung bei Benennung des konkreten Bedarfs und Kosten <u>Vorlage folgender Nachweise:</u> • Schulbescheinigung • drei vergleichbaren Angeboten
2.7	Fahrtkosten im Rahmen der Ausbildung	Fahrtkosten im Rahmen der Ausbildung werden in der preiswertesten Variante der öffentlichen Personenbeförderungsmittel übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb bzw. der Agentur für Arbeit zu stellen sind.	Feststellung des Bedarfs durch die fallführenden Fallmanager*innen im Hilfeplan oder per Verfügung bei Benennung des konkreten Bedarfs und Kosten <u>Vorlage folgender Nachweise:</u> • Ausbildungsbescheinigung

2.8	Fahrtkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres	Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können die Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung der preiswertesten Variante öffentlicher Personenbeförderungsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.	Feststellung des Bedarfs durch die fallführenden Fallmanager*innen im Hilfeplan oder per Verfügung bei Benennung des konkreten Bedarfs und Kosten <u>Vorlage folgender Nachweise:</u> • Bescheinigung der Beschäftigung
3.	Persönliche Anlässe		
3.1	Taufe	max. 100,00 € (für die Anschaffung von Festbekleidung, Teilnehmergebühren und Geschenk)	<u>Vorlage folgender Nachweise:</u> • Bestätigung über die Anmeldung Entsprechende Nachweise (z. B. Originalrechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen.
3.2	Einschulung	max. 200,00 € Der Einschulungsbedarf umfasst einen Schulanzen, eine gefüllte Federtasche, Sportbekleidung, eine Schultüte mit Inhalt und angemessene Bekleidung.	<u>Vorlage folgender Nachweise:</u> • Schulanmeldung Entsprechende Nachweise (z. B. Originalrechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen.
3.3	Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation oder anderer einmaliger bedeutender religiöser feierlicher Veranstaltungen bei Zugehörigkeit zur jeweiligen Glaubensgemeinschaft, Schulabschlussfeiern	max. 250,00 € (inklusive Teilnahmegebühr) (für die Anschaffung von Festbekleidung, Teilnehmergebühren und Geschenk)	<u>Vorlage folgender Nachweise:</u> • Bestätigung über die Anmeldung Entsprechende Nachweise (z. B. Originalrechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen.

3.4	Ausbildungsbeginn	max. 150,00€ Bei Eintritt ins Berufsleben <u>kann</u> für notwendige Anschaffungen (z. B. Arbeits- und Schutzkleidung, Werkzeuge etc.) ein Zuschuss gewährt werden, <u>sofern gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht.</u>	Feststellung des Bedarfs durch die fallführenden Fallmanager*innen im Hilfeplan oder per Verfügung bei Benennung des konkreten Bedarfs und Kosten <u>Vorlage folgender Nachweise:</u> • Ablehnung des Ausbildungsbetriebes oder Nachweis vorrangiger Leistungsträger, dass die benötigten Gegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden • Ausbildungsvertrag • Bescheid über die Bewilligung BAB bzw. BAföG Die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Ausbildungsförderung sind vorrangig zu nutzen. Entsprechende Nachweise (z. B. Originalrechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen.
3.5	Tod eines nahen Angehörigen	max. 50,00 € Eine Verwendung dieser Mittel hat für Grabbinde, Gestecke etc. zu erfolgen.	Entsprechende Nachweise (z. B. Originalrechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen.
4.	Mehrtägige Klassen- oder Kitafahrten (oder Wandertage, falls keine Klassen- oder Kitafahrten)	tatsächliche Kosten (abzüglich des ersparten Verpflegungsaufwandes der Einrichtung pro	Feststellung des Bedarfs durch die fallführenden Fallmanager*innen im Hilfeplan oder per Verfügung bei Benennung des konkreten Bedarfs und

	<u>Hinweis:</u> eintägige Ausflüge bzw. mehrtägige Fahrten, die von der Kindertageseinrichtung oder von der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen unmittelbar veranlasst sind	Tag der Klassenfahrt, An- und Abreistag zählen als ein Tag) Taschengeld für die Fahrt ist durch das Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen aus den Barbeträgen anzusparen Bis zu drei Wandertage im Schuljahr können übernommen werden.	Kosten <u>Vorlage folgender Nachweise:</u> • Bescheinigung der Schule/Kita mit Angabe des Reisezeitraumes, des Reiseziels und der Höhe der Kosten Nimmt das Kind, der Jugendliche oder junge Volljährige <u>nicht</u> an der Klassen- oder Kitafahrt teil, ist dieses umgehend durch die Einrichtung den Fallmanager*innen schriftlich mitzuteilen.
5.	außerschulische Förderung		
5.1	Lernförderung (Nachhilfeunterricht) Vorrangig ist es, den schulisch angebotenen Förderunterricht in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich um ergänzende angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste	Ein Honorar für Nachhilfe in Höhe bis 15,00 € pro Unterrichtsstunde ist nach Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalles angemessen. Die Höhe des Honorars wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und XII angepasst. Bei Anfall einer Verwaltungsgebühr ist diese zu übernehmen. <u>Zur Vermeidung einer unvertretbaren Mehrbelastung der Schüler*innen sollten folgende Obergrenzen nicht überschritten werden:</u>	Feststellung des Bedarfs durch die fallführenden Fallmanager*innen im Hilfeplan oder per Verfügung bei Benennung des konkreten Bedarfs und Kosten <u>und</u> Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung (Anlage 3) <u>Hinweis:</u> Die Einrichtungen müssen mögliche Kündigungsfristen beachten.

	Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Das wesentliche Lernziel gilt insoweit als erreicht, wenn ein ausreichendes Leistungsniveau vorliegt (Benotung „4“). Einer besseren Schulartempfehlung sowie bloße Notenverbesserungsversuche stellen keinen Grund für Lernförderung dar.	• höchstens in zwei Hauptfächer • Jahrgangsstufe 1-6: maximal 1 Stunde/Tag bzw. maximal 3 Stunden/Woche • ab Jahrgangsstufe 7: maximal 2 Stunden/Tag bzw. maximal 4 Stunden/Woche Die Lernförderung kann zunächst nur für ein Halbjahr bewilligt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen weitergewährt werden.	Die Kostenerstattung erfolgt nach Anwesenheitsnachweis monatlich mit der Entgeltabrechnung.
5.2	soziale und kulturelle Teilhabe (z. B. Vereinsbeiträge und Mitgliedbeiträge)	max. 15,00 € pro Monat für Beiträge Für Kinder, Jugendlichen und junge Volljährige werden Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsentgelte im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich gewährt. Die finanzielle Höhe des Teilhabebetrages am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird entsprechend des Gleichbehandlungsgebotes kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und XII angepasst. Übersteigt der Beitrag den Zuschuss von 15,00 € pro Monat, so ist die Differenz aus den Entgeltsätzen bzw. Barbetrag zu zahlen.	Feststellung des Bedarfs durch die fallführenden Fallmanager*innen im Hilfeplan oder per Verfügung bei Benennung des konkreten Bedarfs und Kosten Entsprechende Nachweise (z. B. Originalrechnungen, Kontoauszüge) sind von der Einrichtung zu erbringen.

5.3	therapeutische Maßnahmen (z.B. therapeutische Musikerziehung, therapeutisches Reiten, therapeutische künstlerische Gestaltung)	tatsächliche Kosten (befristet auf ein 1/2 Jahr)	Feststellung des Bedarfs durch die fallführenden Fallmanager*innen im Hilfeplan oder per Verfügung bei Benennung des konkreten Bedarfs und Kosten <u>Vorlage folgender Nachweise:</u> • Diagnostik und Empfehlung eines einschlägigen Facharztes mit der Ausrichtung der spezifischen gesundheitlichen Abweichung • Ablehnungsbescheid der zuständigen Krankenkasse • Nachweis über die Höhe der anfallenden Kosten • Anerkenntnis als therapeutische Einrichtung <u>Hinweis:</u> • Die Einrichtungen müssen mögliche Kündigungsfristen beachten. • Die Kostenerstattung erfolgt nach Anwesenheitsnachweis monatlich mit der Entgeltabrechnung.
6.	Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII	Der Umfang der Krankenhilfe richtet sich nach dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst	

		sind, sind Privatleistungen und keine Eigenleistungen im Sinne des SGB V und werden auch im Rahmen der Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII nicht übernommen.	
6.1	Kranken- und Pflegeversicherung	Übernahme der Kosten der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung falls überhaupt kein Versicherungsschutz besteht und über die Eltern keine Familienversicherung des Kindes erfolgen kann.	Vorrang hat die Familienversicherung des Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen über die Eltern Prüfung muss durch die fallführenden Fallmanager*innen erfolgen. Falls das nicht möglich ist: zeitnahe freiwillige Versicherung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen durch die fallführenden Fallmanager*innen.
6.2	ärztlich verordnete Brillen und Kontaktlinsen	Es werden keine Kosten für Sehhilfen übernommen. Die Kosten für Brillengläser werden nicht übernommen, da nach § 33 Abs. 2 Satz 1 SGB V ein Anspruch auf Versorgung durch die gesetzliche Krankenkasse bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden Brillengläser nicht vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst und werden somit auch im Rahmen der Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII nicht übernommen. In Ausnahmefällen besteht ein Anspruch nach § 33 Abs. 2 Satz 2-4 SGB V auf Versorgung durch die gesetzliche	

		Krankenkasse. Es erfolgt keine Übernahme der Kosten für Brillengestelle, da gem. § 33 Abs. 2 Satz 4 SGB V die Versorgung mit Sehhilfen nicht die Kosten des Brillengestells umfasst. Die Kosten für Kontaktlinsen werden nicht übernommen, da nach § 33 Abs. 3 SGB V gegebenenfalls ein Anspruch auf Versorgung durch die gesetzliche Krankenkasse besteht.	
6.3	notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sowie Medikamente	Übernahme der notwendigen Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen keine Übernahme der Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente <u>Hinweis:</u> Grundsätzlich erfolgt keine über die Regelleistungen der jeweiligen Krankenkasse hinausgehende Kostenerstattung für Sonderleistungen.	<u>Vorlage folgender Nachweise:</u> • Vorlage der Kopie der Behandlungskosten und der Rezepte Entsprechende Nachweise sind von der Einrichtung zu erbringen.
6.4	Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung zur gesetzlichen Krankenversicherung für junge Volljährige	Kostenübernahme bis zur persönlichen Belastungsgrenze von 2 % des Jahreseinkommens (1% bei chronischer Erkrankung)	Antragsstellung muss durch den jungen Volljährigen bei der zuständigen Krankenkasse erfolgen. Ermittlung der persönlichen Belastungsgrenze durch die Krankenkasse, bei Überschreitung der Belastungsgrenze (2% oder 1%) erfolgt die Befreiung von der Zuzahlung

			Eventuelle Kostenerstattung durch die Krankenkasse erfolgt an das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe.
6.5	Kieferorthopädische Behandlungen	Zahlung des gesetzlich vorgesehenen Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen Gesonderte Mehrkostenaufwendungen, die über die im Heil- und Kostenplan genannten Behandlungen hinausgehen, werden nicht übernommen.	Vorlage des Behandlungsplanes und die Zustimmung zur Kostenübernahme durch die Einrichtung (vor Behandlungsbeginn) <u>Hinweis:</u> Erstattungsanspruch § 104 Abs. 1 SGB X an die zuständige Krankenkasse geltend machen
7.	Hilfe zur Verselbständigung		
7.1	Erstausstattung des eigenen Wohnraumes	max. 1.635,00 € (für einen 1-Personen-Haushalt) Der Zuschuss ist zu halbieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung zieht. Maklergebühren werden nicht übernommen <u>Hinweis:</u> Im Antrag ist detailliert aufzuführen, welche Gegenstände benötigt werden und welche Kosten dafür voraussichtlich entstehen. Angebote von Möbelbörsen, Secondhand u.a. sind zu nutzen.	Feststellung des Bedarfs durch die fallführenden Fallmanager*innen im Hilfeplan oder per Verfügung bei Benennung des konkreten Bedarfs <u>Vorlage folgender Nachweise:</u> • unterzeichneter Mietvertrag/Untermietvertrag/ Vorvertrag • Nachweise über das Barvermögen • Nachweise über das Einkommen, dass zur Bestreitung des zukünftigen Lebensunterhaltes und der Miete zur Verfügung steht • Antrag mit Benennung des

			konkreten Bedarfes (Auflistung der einzelnen Gegenstände entsprechend der Anlage 4) Entsprechende Nachweise (z. B. Originalrechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen. Der Betrag wird ausschließlich an die Einrichtung oder den begleitenden Träger der Jugendhilfe überwiesen.
7.2	Mietkaution/Genossenschaftsanteile	Bezüglich einer zu stellenden Kautio n wird in erster Linie davon ausgegangen, dass diese aus dem Sparguthaben des Betroffenen gedeckt werden kann. Auf entsprechende Ansparung ist während des Hilfeverlaufes hinzuweisen. Kann eine Wohnung/Zimmer in einer Wohngemeinschaft ohne Mietkaution/Genossenschaftsanteile nicht angemietet werden, ist die Mietkaution/Genossenschafts-anteile zu übernehmen. (höchstens dreifache Monatskaltmiete vgl. § 551 Abs. 1 BGB). Beihilfen und Zuschüsse anderer Sozialhilfeträger gehen dieser Beihilfe vor und sind vorrangig zu beantragen. Entsprechende Ablehnungsbescheide sind vorzulegen. Maklergebühren werden nicht übernommen.	Feststellung des Bedarfs durch die fallführenden Fallmanager*innen im Hilfeplan oder per Verfügung bei Benennung des konkreten Bedarfs und Kosten Der Betrag wird ausschließlich an die Einrichtung oder den begleitenden Träger der Jugendhilfe überwiesen. <u>Vorlage folgender Nachweise:</u> • unterzeichneter Mietvertrag • Bescheinigung des Vermieters, dass eine Ratenzahlung über die Regelungen des § 551 Abs.2 BGB hinaus nicht möglich ist • Abtretungserklärung der Kautio n an das Jugendamt • Nachweise über das Barvermögen • Nachweise über das Einkommen, dass zur Bestreitung des zukünftigen

			Lebensunterhaltes und der Miete zur Verfügung steht
8.	Personalausweis	tatsächliche Höhe (einmalig)	Entsprechende Nachweise (z. B. Originalrechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen.
8.1	Passbilder	max. 10,00 €	Entsprechende Nachweise (z. B. Originalrechnungen) sind von der Einrichtung zu erbringen.
9.	Bewerbungskosten	keine Übernahme der Bewerbungskosten	Bewerbungskosten können von der Arbeitsagentur erstattet werden, wenn vorher ein Beratungsgespräch bei der Arbeitsagentur stattgefunden hat und Bewerbungskosten vor der ersten Bewerbung beantragt wurden. <u>www.arbeitsagentur.de</u>
10.	Krippenplatz, Tagespflege, Kitaplatz und Hort	Mit dem Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (kurz KiföG MV) übernimmt das Land ab dem 1. Januar 2020 die Kosten für die vollständige Beitragsfreiheit der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern. Das Verpflegungsgeld ist im Entgelt enthalten und wird nicht zusätzlich übernommen.	

11.	Kosten bei Beurlaubung zu den leiblichen Eltern, Familienangehörigen oder anderen engen Bezugspersonen (z. B. Großeltern, Geschwister)	Kostenübernahme des Verpflegungsgeldes bei Beurlaubung des Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen bei Beurlaubung des Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen von mehr als drei Tagen ab dem 1. Tag Höhe des Verpflegungsgeldes entspricht dem Verpflegungssatz der jeweiligen Einrichtung	<u>Hinweis:</u> Ab dem ersten Tag wird das Verpflegungsgeld von der jeweiligen Einrichtung an die Eltern ausgezahlt.
12.	Schulgeld		
12.1	Schulgeld - schulische Ausbildung	Schulgeld wird grundsätzlich nicht übernommen. Die grundgesetzliche Privatschulfreiheit zielt auf eine institutionelle Garantie und vermittelt keinen Anspruch des Einzelnen, da der staatliche Erziehungsauftrag durch die Schaffung des öffentlichen Schulwesens mit unentgeltlichem Schulbesuch erfüllt wird. Sollte vor Beginn einer Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 34, 35, Eingliederungshilfe gemäß 35a und Hilfe für junge Volljährige gemäß 41 SGB VIII eine Schulausbildung an einer Privatschule erfolgt sein, kann das Schulgeld nach Prüfung der Notwendigkeit im Einzelfall und im Ermessen übernommen werden.	

12.2	Schulgeld - berufliche Ausbildung	Schulgeld kann übernommen werden, wenn nachweislich keine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte zur Verfügung steht, wo kein Schulgeld erhoben wird und mehrere Ausbildungseinrichtungen in die Auswahl einbezogen worden sind.	Feststellung der Notwendigkeit und Geeignetheit durch die fallführenden Fallmanager*innen im Hilfeplan <u>Vorlage folgender Nachweise:</u> • Schulvertrag • Nachweis, dass keine schulgeldfreie Ausbildungsstätte in der Nähe zur Verfügung steht
------	--	---	---

Bestätigung der Schule

1. Von den Antragstellern*innen auszufüllen:

Angaben: Schüler*in	Name, Vorname	Geburtsdatum

2. Ausschließlich von der Schule auszufüllen

2.1. Notwendigkeit von Lernförderung

- ☐ Aus Sicht der Schule besteht für eine zusätzliche Lernförderung **keine** Notwendigkeit.
- ☐ **Zur Beseitigung einer vorübergehenden Lernschwäche ist für oben genannte Schüler*in eine zusätzliche außerschulische Lernförderung notwendig, weil ein wesentliches Lernziel gefährdet ist. Die Notwendigkeit ergibt sich aus folgendem Grund (Mehrfachnennung möglich):**
- ☐ Ein Unfall oder eine längere Krankheit hat zur Nichtteilnahme am Unterricht geführt.
 - ☐ Bereits im ersten Schulhalbjahr liegen nicht ausreichende Leistungen in einem Fach oder mehreren Fächern vor bzw. die Versetzungsgefährdung ist auf dem Halbjahreszeugnis ausgewiesen.
 - ☐ Die Versetzung in die nächste Klassenstufe ist gefährdet.
 - ☐ Das Erreichen des Schulabschlusses bzw. der Ausbildungsreife ist gefährdet.
 - ☐ Die Förderung ist zur Erlangung eines ausreichenden Leistungsniveaus in den nachfolgenden Jahrgangsstufen erforderlich.
 - ☐ Die Förderung ist zur Abwendung der Verschlechterung des mangelhaften Lernniveaus (Note 4) erforderlich.
 - ☐ Sonstige Gründe (bitte nennen):

2.2. Vorrang anderer Leistungen/Geeignetheit der Lernförderung

- ☐ Es wird bestätigt, dass außerschulische Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil
- ☐ die Schule nicht über die erforderlichen Förderangebote verfügt **oder**
 - ☐ die bestehenden Angebote der Schule bereits ausgeschöpft worden sind
 - ☐ **und** das wesentliche Lernziel grundsätzlich noch erreichbar ist. Bereits erhaltene Förderangebote (ergänzen, *wenn angekreuzt*):

- ☐ Außerschulische Lernförderung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geeignet.

2.3 Erforderlichkeit der Lernförderung

Die Lernförderung wird durch

- ☐ keine von der/die Schüler*in zu vertretenden Gründe (z. B. durch unentschuldigtes Fehlen im Unterricht, mangelhafte Vorbereitung, fehlende Hausaufgaben usw.) erforderlich oder
- ☐ von der/die Schüler*in zu vertretenden Gründe erforderlich. Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist aber eine nachhaltige positive Verhaltensänderung abzusehen.

Möglichkeit für weitere Ausführungen der Lehrerin bzw. des Lehrers

2.4 Empfehlung über den Umfang der Lernförderung für die folgenden sechs Monate

Der/die Schüler*in befindet sich in Jahrgangsstufe _____

In folgenden Fächern ist die Lernförderung aus oben genannten Gründen notwendig. Unter Berücksichtigung des täglichen Lernumfangs und der persönlichen Voraussetzungen der Schülerin bzw. des Schülers wird Lernförderung wie folgt empfohlen:

Unterrichtsfach	Empfohlene wöchentliche Stundenanzahl - bitte ankreuzen -			
	1	2	3	4

Insgesamt (Summe aller benannten Fächer) sind folgende Grenzen zu beachten:

wöchentlich Jahrgangsstufe 1 bis 6: maximal 3 Stunden á min. 45

wöchentlich ab Jahrgangsstufe 7: maximal 4 Stunden á 45 min.

Ansprechpartner*innen für Rückfragen	Name, Vorname	
	Telefon:	E-Mail:

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift (Schulleitung)

Anlage 4

Erstausstattung Wohnung

Bereich	Art	max. Wert	Anzahl	Summe
Wohnzimmer	Couchtisch	30,00 €	1	30,00 €
	Sofa	150,00 €	1	150,00 €
	Wohnwand	190,00 €	1	190,00 €
Schlafzimmer	Bettgestell Einzelbett	60,00 €	1	60,00 €
	Lattenrost	25,00 €	1	25,00 €
	Matratze	40,00 €	1	40,00 €
	Kleiderschrank	75,00 €	1	75,00 €
Flur	Garderobe	10,00 €	1	10,00 €
Badezimmer	Spiegelschrank	30,00 €	1	30,00 €
Küche	Tisch	40,00 €	1	40,00 €
	Stuhl	15,00 €	2	30,00 €
	Hängeschrank	30,00 €	2	60,00 €
	Spülenunterschrank	100,00 €	1	100,00 €
	Kühlschrank klein	130,00 €	1	130,00 €
	Herd	160,00 €	1	160,00 €
Sonstige Gebrauchsgegenstände	Waschmaschine	250,00 €	1	250,00 €
	Staubsauger	30,00 €	1	30,00 €
	Lampen	15,00 €	3	45,00 €
	Gardinen/ Rollo	10,00 €	3	30,00 €
	allg. Hausrat *			150,00 €
				1.635,00 €

*Bettzeug, Hand- und Geschirrtücher, Geschirr, Töpfe u. Pfanne, Besteck, Reinigungszubehör